

Merkblatt

Kaltakquise: Werbeanrufe trotz Sterneintrag

Seit dem 1. April 2012 sind Werbeanrufe bei Personen, deren Telefonbucheintrag mit einem Stern gekennzeichnet ist, nicht mehr erlaubt. Zuwiderhandlungen können auf Antrag mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden.

Art. 3 lit. u des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) lautet wie folgt: „Unlauter handelt, wer den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemittelungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.“

Werbeanrufe bei Personen ohne Sterneintrag sind also grundsätzlich erlaubt, solche bei Personen mit entsprechendem Eintrag verboten. Das neue Verbot gilt jedoch nur für Angebote per Telefon und Telefax. Werbung per Post darf weiterhin ungestraft an Haushalte mit einem Sterneintrag verschickt werden.

Werbeanrufe sind nur dann verboten, wenn keine Kundenbeziehung besteht. Telefonische Werbung bei bestehenden oder ehemaligen Kunden ist trotz Sterneintrag erlaubt, solange sie Ihnen gegenüber nicht klar signalisieren, dass sie keine Werbeanrufe wünschen. Somit ist es also grundsätzlich zulässig, wenn sich Ihr Verleihbetrieb telefonisch bei einem ehemaligen Kunden (Einsatzbetrieb oder temporärer Arbeitnehmer) meldet.

Im Rahmen der erwähnten Anpassung des UWG empfiehlt es sich für Verleihbetriebe, Werbeanrufe nur bei Personen durchzuführen, die keinen Sterneintrag im Verzeichnis haben oder ihrem bestehenden oder ehemaligen Kundenkreis zuzurechnen sind.

Dübendorf, 16. Juli 2014

Bei Fragen steht Ihnen unser Rechtsdienst zur Verfügung:

<http://swissstaffing.ch/services/rechtsdienst/>